
Satzung des Stadtverbands für Leibesübungen Leonberg

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt nach Genehmigung der Satzung durch die Mitgliederversammlung den Namen "Stadtverband für Leibesübungen Leonberg." Der Sitz des Vereins ist Leonberg.

§ 2 Zweck

Der Stadtverband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von

- Leibesübung treibenden Vereinen soweit diese dem Landessportbund angeschlossen sind,
- Sportgruppen von Firmen und vergleichbaren Institutionen,
- Sportgruppen von Jugendvereinigungen

die in Leonberg ihren Sitz haben.

Der Stadtverband ist auf freiwilliger Grundlage unter Wahrung der Selbständigkeit seiner Mitglieder gebildet. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3 Aufgaben

Der Verein hat als Hauptaufgabe die Vertretung gemeinsamer Interessen des Sports in der Stadt Leonberg. Er ist Dachverband autonomer Sportvereine und Sportgruppen, die gemeinsam durch ihn mit dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung zusammenarbeiten.

Die Aufgabe im einzelnen:

1. Wahrung sämtlicher sportlicher Interessen bei der Stadt Leonberg hinsichtlich Sportstättenbau, Sportstättenpflege und Sportstättenbelegung, finanzieller Unterstützung und Förderung der gesamten Sportausübung. Zu diesem Zweck kann der Verein seinen 1. oder 2. Vorsitzenden auf Einladung des Vorsitzenden des Gemeinderates zu den öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen von Gemeinderat und seinen Ausschüssen, soweit sich diese mit Problemen des Sports beschäftigen, entsenden. Der Verein behandelt sämtliche Fragen des Sports, von der Planung bis zur Finanzierung für den Gemeinderat vor. Dieser sollte keine sportliche Frage ohne Stellungnahme des Stadtverbandes entscheiden.
2. Vorschläge an Gemeinderat und Stadtverwaltung zur Verteilung der von der Stadt für den Sport zur Verfügung gestellten Mittel. Vor beabsichtigten größeren Abweichungen von Vorschlägen sollte der Stadtverband nochmals gehört werden.

3. Regelung der die Mitglieder des Stadtverbandes gemeinsam berührenden Fragen.
4. Vertretung der Interessen des Sports und der Mitglieder des Stadtverbandes gegenüber Behörden.
5. Werbung für die Sportidee in Leonberg durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Vorträge, insbesondere auch von Schulen und bei der Jugend.
6. Weitestmögliche Koordinierung der Termine der Sportveranstaltungen im Stadtgebiet, insbesondere auch im Hinblick auf den Veranstaltungskalender der Stadt Leonberg.
7. Durchführung von Vergleichskämpfen und von Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke.
8. Sachberatung der Mitglieder und deren laufende Information zu aktuellen Fragen und Problemen des Sports.
9. Förderung der Zusammenschlüsse von Vereinen bzw. Gruppen zu zweckmäßigen und wirtschaftlichen Größen.
10. Kontaktbildung zu den offiziellen Organen des Sports innerhalb des Stadtbereichs und des Landkreises.
11. Sammlung von Arbeitsergebnissen und Erfahrungen der angeschlossenen Vereine und Organisationen und sodann Auswertung für die Mitglieder.
12. Kontakte der angeschlossenen Vereine und Organisationen untereinander sowie Bestrebungen des Ausgleiches bei Gegensätzen zwischen Mitgliedern.
13. Vorschläge für die Ehrung verdienter Sportler auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Stadtverband von der Stadt aufgestellten Richtlinien. Mitwirkung bei dieser Ehrung und eventuell auch Ehrung nach eigenen Vorstellungen.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Ordentliches Mitglied des Stadtverbandes können alle Sportvereine des Stadtbereiches Leonberg und Vereinigungen im Sinne von § 2 der Satzung werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorsitzenden des Stadtverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Gegen einen die Aufnahme versagenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Stadtverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben uneingeschränkt behilflich zu sein.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei Auflösung des Vereins,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder das Ansehen des Stadtverbandes in gröblicher Weise verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.

Gegen den Entschluss des Ausschusses kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8 Jahresbeitrag

Aufnahmegebühren sind nicht zu entrichten. Ein Jahresbeitrag und Sonderumlagen können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

III. Organe

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Geschäftsführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung als Stellvertreter der 2. Vorsitzende.

§ 11 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. vier Beisitzern.

Den Vorsitz im Ausschuss führt der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Im Ausschuss ist mindestens je 1 Sitz Firmen und anderen Vereinigungen im Sinne von § 2 sowie den Sportvereinen in den abseitsliegenden Stadtteilen (zusammen also 2 Sitze) vorbehalten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der Vereine und Organisationen im Sinne von § 2 sowie den Ausschussmitgliedern des Stadtverbandes. Es ist folgende Stimmverteilung der einzelnen Vereine festgelegt:

Aktive Mitglieder von Vereinen und Sportgruppen

unter	100 Mitglieder	1 Stimme
von 100 bis unter	200 Mitglieder	2 Stimmen
von 200 bis unter	500 Mitglieder	3 Stimmen
von 500 bis unter	750 Mitglieder	4 Stimmen
von 750 bis unter	1 000 Mitglieder	5 Stimmen
über	1 000 Mitglieder	6 Stimmen

Für die aktive Mitgliederzahl des einzelnen Mitgliedes des Stadtverbandes ist die jeweils auf 30. Januar eines jeden Jahres vom Stadtverband erhobene bzw. von den Mitgliedsvereinen abgegebene Zahl verbindlich. Aktive Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind die Mitglieder im Sportsektor des Mitgliedes.

IV. Aufgaben der Organe

§ 13

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Hierzu ist mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leonberg einzuladen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung
5. Neuwahlen der Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Kassenprüfer
6. Anträge und Beschlussfassung
7. Verschiedenes

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschließt,
- b) ein Drittel der Mitglieder, bezogen auf die vorangegangene ordentliche Hauptversammlung, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Antragsstellung stattfinden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitgliederstimmen anwesend sind. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Stimmen haben nur die anwesenden Mitglieder. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Auf Antrag wird mit Zustimmung von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmen bei Wahlen, Abstimmungen und Anträgen geheim abgestimmt.

Ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie vom 1. Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung erneut einzuberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von einer anwesenden Mindeststimmenzahl beschlussfähig.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung zugegangen sein.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt und über Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- (5) Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Voraussetzung ist, dass mindestens 50 % der Mitgliederstimmen anwesend sind.
- (6) Die Stadt Leonberg hat das Recht, zu geplanten Satzungsänderungen bis spätestens 1 Woche vor Beginn der entsprechenden Hauptversammlung eine Stellungnahme in der Form, wie in Abs. 3 vorgeschrieben, abzugeben. Von beabsichtigten Satzungsänderungen ist sie daher spätestens 1 Monat vor Beginn der entsprechenden Hauptversammlung unter Angabe der geplanten Satzungsänderung schriftlich zu informieren.

§ 14

1. Der Ausschuss entscheidet und beschließt zusammen mit dem Vorstand in Fragen besonderer Bedeutung.
2. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen oder drei Beisitzer und ein Vorstandsmitglied.

§ 15

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und Pflichten sowie Eilentscheidungen des Stadtverbandes. Er kann zu seiner Beratung auch einzelne Mitglieder des Beirats bzw. Mitglieder hinzuziehen. Über diese Notwendigkeit entscheidet der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder zwei Beisitzer und ein Vorstandsmitglied es verlangen.
3. Die Tagesordnungen der vom Vorstand geplanten Sitzungen müssen spätestens 1 Woche vor der Sitzung sämtlicher Ausschussmitglieder zugestellt werden.
4. Über Sitzungen vom Vorstand oder Ausschuss muss ein Protokoll geführt werden, das jeweils vom Schriftführer und einem Vorsitzenden unterzeichnet werden muss. Das Protokoll ist jedem Ausschussmitglied in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Stadtverbandes für Leibesübungen kann nur durch 3/4 Stimmenmehrheit in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitgliederstimmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, welcher die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat. Nach Abwicklung ist ein etwa vorhandenes Vermögen auf die Stadt Leonberg zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 17 In-Kraft-Treten

In Kraft seit 1. Januar 1977.